



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Asylrecht
Az.: 103-5/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

24. September 2018

Rundschreiben Nr. 480/2018

Abschiebung von Flüchtlingen nach Bulgarien; Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. August 2018

Kurfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass auch für in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannte Flüchtlinge ein Abschiebungsverbot bestehen kann, wenn die sie dort erwartenden Lebensverhältnisse der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechen. Das setzt voraus, dass im Zielstaat der Abschiebung das für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht wird. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn die anerkannten Flüchtlinge ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu medizinischer Basisbehandlung erhalten. Ob die Aufnahmebedingungen in einem Mitgliedstaat nach diesen Maßstäben gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen, ist eine Tatsachenfrage, die nur von den Verwaltungs- oder Obergerverwaltungsgerichten, nicht aber vom Bundesverwaltungsgericht entschieden werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 8. August 2018 (Az. 1 B 25.18, **Anlage**) eine Entscheidung des OVG Lüneburg gebilligt, mit dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet worden war, ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Bulgarien festzustellen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn eine Abschiebung aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig wäre.

Im konkreten Fall hatte das BAMF die Asylanträge (mutmaßlicher) Syrer als unzulässig abgelehnt und ihnen die Abschiebung nach Bulgarien (oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat) angedroht, weil sie vor ihrer Einreise nach Deutschland bereits in Bulgarien als Flüchtlinge anerkannt worden waren. Das Verwaltungsgericht hatte die dagegen gerichtete Klage abgewiesen, das OVG ihr aber unter Verweis auf die in Bulgarien herrschenden Aufnahmebedingungen stattgegeben, in denen es

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

einen Verstoß gegen das in Art. 3 der EMRK statuierte Verbot einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gesehen hat.

Wie das BVerwG nunmehr entschieden hat, kann das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG auch der Abschiebung anerkannter Flüchtlinge in denjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union entgegenstehen, der ihnen als erster Flüchtlingsschutz gewährt hat. Das Gericht verweist insoweit auf seine eigene Rechtsprechung sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), in der ein solches Abschiebungsverbot - allerdings bezogen auf Asylbewerber - bereits mehrfach anerkannt wurde, wenn die dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohende Gefahr ein gewisses Mindestmaß an Schwere erreicht.

Zwar lasse sich der EMRK keine Verpflichtung der Vertragsstaaten entnehmen, „jeder Mann in ihrem Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen noch begründet Art. 3 EMRK eine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen“. Allerdings verpflichte das Unionsrecht - konkret: die Aufnahmerichtlinie - die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung bestimmter Mindeststandards bei der Aufnahme von Asylsuchenden. Bei diesem besonders schutzbedürftigen Personenkreis könnten schlechte Lebensbedingungen im Zielstaat der Abschiebung das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere erfüllen, wenn die Betroffenen einerseits, weil sie in einem ihnen fremden Umfeld leben, vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig sind, sie sich andererseits aber staatlicher Untätigkeit und Indifferenz gegenüberstehen, obwohl sie in ernsthafter Armut und Bedürftigkeit leben.

Nach Auffassung des BVerwG ist diese Rechtsprechung auf anerkannte Flüchtlinge zu übertragen, wobei das Gericht die gesteigerte Schutzpflicht der EU-Mitgliedstaaten in diesem Fall aus den Vorgaben der Anerkennungsrichtlinie herleitet. Auch bei anerkannten Flüchtlingen könne das erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht sein, „wenn sie ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen.“

Das Gericht stellt ferner klar, dass eine weitere abstrakte Konkretisierung dieses Tatbestandsmerkmals nicht möglich sei und dass insbesondere eine „Extremgefahr“, wie sie für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG verlangt werde, nicht vorliegen müsse. Ob die Aufnahmebedingungen in einem Mitgliedstaat nach diesen Maßstäben gegen die EMRK verstoßen, sei eine Tatsachenfrage, die nur von den Verwaltungs- oder Oberverwaltungsgerichten, nicht aber vom Bundesverwaltungsgericht entschieden werden könne.



Theel

Anlage